

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

**Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-B214.17  
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)  
Baugrundstück: Bundesstraße B 214 – Umbau des Knotenpunktes Landesstraße L 107 in Bersenbrück, Gemarkung Bersenbrück  
Bundesstraße B 214 von Abs. 185, Stat. 2.115 bis Abs. 200, Stat. 0.140  
Landesstraße L 107 von Abs. 10, Stat. 0.000 bis Abs. 10, Stat. 0.055

### **Umbau des Knotenpunktes B 214/ L 107 am östlichen Ortsausgang von Bersenbrück**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

#### 1. Mögliche Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden auf ihre Erheblichkeit hin überprüft. Erhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Baudenkmale oder Bodendenkmale im direkten Eingriffsbereich, sodass das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ebenfalls nicht betroffen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima sind nicht zu erwarten. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

#### 2. Überprüfung Erheblichkeit

##### Schutzgut Fläche

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zwar zu einer Neuversiegelung von 1000 m<sup>2</sup>, der Flächenverbrauch wird jedoch auf das notwendige Maß reduziert und schließt an den bestehenden Verlauf der Straßen an, sodass die Inanspruchnahme von Flächen überwiegend vorbelastete Straßenseitenräume betrifft. Somit wird das Schutzgut Fläche nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

##### Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelung kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sind. Aufgrund des geringen Ausmaßes und der Verminderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft. Eine weitere negative Veränderung des chemischen Zustandes in den Bereichen Nitrat und Pestizide ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Somit wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich negativ beeinflusst.

##### Schutzgut Boden

Auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls negative Auswirkungen möglich, weil eine Versiegelung von insgesamt über 1.000 m<sup>2</sup> auf diesen Flächen einen Verlust der Bodenfunktionen bedeutet. Bei der vom Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um einen bereits überprägten Straßenseitenraum. Darüber hinaus sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, um den Eingriff ins Erdreich so gering wie möglich zu halten und um den umliegenden Boden zu schützen, sodass nachteilige Auswirkungen auf den Boden weitgehend vermindert werden.

##### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch baubedingte Beeinträchtigungen entstehen. Es kommt zu vorübergehenden dem Lärm, Staubentwicklung und visueller Unruhe. Die Auswirkungen sind temporär und deshalb unerheblich. Bei der

überplanten Fläche handelt es sich um die Bereiche in direktem Anschluss an den vorhandenen Knotenpunkt sowie Randbereiche landwirtschaftlichen Flächen. Diese Standorte sind geprägt durch das bestehende Verkehrsaufkommen und weisen deshalb qualitativ geringwertigere Lebensraumfunktionen auf, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Das Vorhaben kann potentiell eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Der Standort des geplanten Vorhabens ist geprägt durch den bestehenden Knotenpunkt und das damit verbundene Verkehrsaufkommen. Zum einen verbleiben Gehölzbestände, zum anderen werden zur Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Verlust von Gehölzen entlang der Straße neue Bäume gepflanzt, die vorübergehend beanspruchende Straßennebenflächen werden wiederhergestellt und eingegrünt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht zu erwarten.

#### Besondere Schutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich eine geschützte Baumreihe. Es ergibt sich eine Beeinträchtigung der vom Bauvorhaben betroffenen Baumreihe, die Entnahme der Gehölze wird im Rahmen des Vorhabens jedoch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und weitere Bäume bei der Umsetzung der Baumaßnahme geschützt. Insgesamt kann die Funktionsfähigkeit und der geschützten Landschaftsbestandteile in räumlicher Relation zu weiteren vorhandenen Gehölzstrukturen größtenteils aufrechterhalten werden, sodass sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Osnabrück, den 08.08.2024**

**Landkreis Osnabrück**

Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Uçkan